

Arbeitszeitkalender 2025

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Trifft einer der Feiertage auf einen freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zu (z. B. Friedensfest in der Stadt) dass der/die MitarbeiterIn über

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,

wenig Kolleginnen und Kollegen arbeiten im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Ihr Dienst ist vielen mehr Berufung als Beruf und sie engagieren sich für ihre Gemeinde über das Maß hinaus.

Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.

Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender

Die im Kalender farblich hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt folgendes Prinzip:

Der Ausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.

Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden, vor allem, wenn die Arbeitszeit nicht elektronisch erfasst wird. Oft erhält dann – im gegenseitigen Einverständnis – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. § 6 Abs. 2 Teil A, 1.) ist dies im Grundsatz zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli
Freitag							
Samstag		1	1				
Sonntag		2 Mariä Lichtmess	2			1	
Montag		3	3			2	
Dienstag		4	4	1		3	1
Mittwoch	1 Neujahr**	5	5 Aschermittwoch	2		4	2
Donnerstag	2	6	6	3	1 Tag der Arbeit**	5	3
Freitag	3	7	7	4	2	6	4
Samstag	4	8	8	5	3	7	5
Sonntag	5	9	9	6	4	8 Pfingstsonntag*	6
Montag	6 Erscheinung des Herrn**	10	10	7	5	9 Pfingstmontag**	7
Dienstag	7	11	11	8	6	10	8
Mittwoch	8	12	12	9	7	11	9
Donnerstag	9	13	13	10	8	12	10
Freitag	10	14	14	11	9	13	11
Samstag	11	15	15	12	10	14	12
Sonntag	12	16	16	13 Palmsonntag	11	15	13
Montag	13	17	17	14	12	16	14
Dienstag	14	18	18	15	13	17	15
Mittwoch	15	19	19	16	14	18	16
Donnerstag	16	20	20	17 Gründonnerstag	15	19 Fronleichnam**	17
Freitag	17	21	21	18 Karfreitag**	16	20	18
Samstag	18	22	22	19 Karsamstag	17	21	19
Sonntag	19	23	23	20 Ostersonntag*	18	22	20
Montag	20	24	24	21 Ostermontag**	19	23	21
Dienstag	21	25	25	22	20	24	22
Mittwoch	22	26	26	23	21	25	23
Donnerstag	23	27	27	24	22	26	24
Freitag	24	28	28	25	23	27	25
Samstag	25		29	26	24	28	26
Sonntag	26		30	27	25	29	27
Montag	27		31	28	26	30	28
Dienstag	28			29	27		29
Mittwoch	29			30	28		30
Donnerstag	30				29 Christi Himmelfahrt**		31
Freitag	31				30		
Samstag					31		

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf einen Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder bet Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

- * Für Oster- und Pfingstsonntag erhalten MitarbeiterInnen genau einen ganzen Tag arbeitsfrei, unabhängig davon wie viele Stunden
- ** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche (geregelt in den Dienstordnungen, sowie § 13 Abs. 4 KAZO, ABD Teil D, 3.) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist
- *** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage gemäß ABD. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter www.onlineABD.de. Die Dienstordnungen finden Sie dort im Teil C.

ihren festen freien Tag im Kalender (z. B. alle Montage).
Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie

gesetzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein
in Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren,
er einen ganzen freien Tag verfügen kann.



Tag	August	September	Oktober	November	Dezember	Wochentag
1						Freitag
2				1	Allerheiligen**	Samstag
3				2	Allerseelen	Sonntag
4		1		3		Montag
5		2		4		Dienstag
6		3	1	5		Mittwoch
7		4	2	6		Donnerstag
8	Friedensfest (Stadt Augsburg)**	5	3	7	Tag der deutschen Einheit**	Freitag
9		6	4	8		Samstag
10		7	5	9	Erntedank	Sonntag
11		8	6	10		Montag
12		9	7	11	St. Martin	Dienstag
13		10	8	12		Mittwoch
14		11	9	13		Donnerstag
15	Mariä Himmelfahrt** / ***	12	10	14		Freitag
16		13	11	15		Samstag
17		14	12	16	Volkstrauertag	Sonntag
18		15	13	17		Montag
19		16	14	18		Dienstag
20		17	15	19		Mittwoch
21		18	16	20		Donnerstag
22		19	17	21		Freitag
23		20	18	22		Samstag
24		21	19	23	Kirchweih (regional)	Sonntag
25		22	20	24		Montag
26		23	21	25		Dienstag
27		24	22	26		Mittwoch
28		25	23	27	Heilig Abend***	Donnerstag
29		26	24	28	Weihnachten**	Freitag
30		27	25	29	Stephanus**	Samstag
31		28	26	30	1. Advent	Sonntag
		29	27			Montag
		30	28			Dienstag
			29			Mittwoch
			30		Silvester***	Donnerstag
			31			Freitag
						Samstag

betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **.

gearbeitet wurde. (geregelt in den Dienstordnungen)
Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen.
Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.)
ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.
in 3 Monaten zu gewähren (geregelt in § 6 Abs. 3, ABD Teil A, 1.).

"Fester freier Tag"

- Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!
- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem gearbeitet werden muss, erhält er/sie möglichst innerhalb einer Woche einen anderen Tag frei. Dies ist unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung ** unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein Ersatzruhetag zu gewähren. Dies ist wieder unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag

- Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich

- Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.
- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser als Ersatz für den Sonntag ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkung an Sonn- und Feiertagen

- An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen. Schneeräumen vor der Kirche ist z. B. notwendig, Sträucher zuschneiden nicht. (Kirchliche Arbeitszeitordnung, „KAZO“, ABD Teil D, 3.)

Ausnahmen

- Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

Erholungsurlaub

- Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da 6-Tage-Beschäftigte um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen müssen. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. § 26 ABD Teil A, 1.).

Arbeitszeitkalender 2025

für KirchenmusikerInnen und MesnerInnen

- ☞ Markieren Sie mit einem Stift Ihren festen freien Tag im Kalender (z. B. alle Montage). Triffen Sie eine der Feiertage auf Ihren freien Tag und müssen Sie an diesem Tag arbeiten, erhalten Sie einen freien Ersatztag.
- ☞ Tragen Sie gegebenenfalls zusätzliche regional oder betriebsüblich freie Tage ein (z. B. Friedensfest in der Stadt Augsburg). Für diese Tage ist Freizeitausgleich so zu gewähren, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag verfügen kann.

Liebe MesnerInnen und KirchenmusikerInnen,
wenig Kolleginnen und Kollegen arbeiten im liturgischen Dienst nach der Stechuhr. Ihr Dienst ist vielen mehr Berufung als Beruf und sie engagieren sich für ihre Gemeinde über das Maß hinaus.
Der Dienst als KirchenmusikerIn oder MesnerIn erfordert hohe Eigenverantwortung, Pflichtbewusstsein, Flexibilität, Vertrauen und Rücksichtnahme. Auf die berechtigten Interessen der MitarbeiterInnen und Vorgesetzten zu achten ist die Grundlage für ein erfolgreiches Miteinander und ein gutes Arbeitsklima in der Pfarrei.
Diese entscheidenden Dinge lassen sich nicht durch KODA-Beschlüsse regeln. Wir können lediglich ein Tarifrecht beschließen. Die praktische Umsetzung und die Ausgestaltung des Dienstes vor Ort erfordert von Vorgesetzten wie MitarbeiterInnen, die Bereitschaft aufeinander zuzugehen und gemeinsam gerechte Lösungen zu finden.

Erläuterungen zum Kalender
Die im Kalender farblich hervorgehobenen Festtage sind im Grundsatz arbeitsfrei. Wenn Sie an diesen Tagen arbeiten müssen, erhalten Sie Freizeitausgleich. Bei allen gesetzlich und betriebsüblich freien Tagen sowie Ostersonntag und Pfingstsonntag gilt folgendes Prinzip:
Der Ausgleich erfolgt so, dass der/die MitarbeiterIn über einen ganzen freien Tag (Ausgleichstag) verfügen kann, unabhängig davon, ob er/sie an dem Festtag viel oder wenig gearbeitet hat.
Im ABD sind Regeln für die Berechnung der Zahl der in der Ausgleichswoche zu erbringenden Arbeitsstunden vorgesehen (vgl. Anmerkungen unter dem Kalender). Sie werden von vielen MitarbeiterInnen und Vorgesetzten als schwierig handhabbar empfunden, vor allem, wenn die Arbeitszeit nicht elektronisch erfasst wird. Oft erhält dann – im gegenseitigen Einvernehmen – der/die MitarbeiterIn einen Ersatztag, ohne dass exakt verrechnet wird, ob an dem Tag über- oder unterdurchschnittlich viele Stunden angefallen sind. In manchen Wochen arbeitet der/die Beschäftigte dann einige Stunden zu viel, in anderen einige Stunden zu wenig. Aufgrund der allgemeinen Arbeitszeitregelung im ABD (vgl. § 6 Abs. 2 Teil A, 1.) ist dies im Grundsatz zulässig – vorausgesetzt man kann davon ausgehen, dass im Durchschnitt die vertraglich vereinbarte Zeit eingehalten wird.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Freitag								1				Freitag
Samstag	1	1						2			Allerheiligen**	Samstag
Sonntag	2	Mariä Lichtmess	2			1		3			2	Sonntag
Montag	3	3						4			3	Montag
Dienstag	4	4	1			2		5			4	Dienstag
Mittwoch	5	5	Aschermittwoch	2		3		6			5	Mittwoch
Donnerstag	6	6	3		Tag der Arbeit**	4		7			6	Donnerstag
Freitag	7	7	4		2	5		8	Friedensfest (Stadt Augsburg)**	3	Tag der deutschen Einheit**	Freitag
Samstag	8	8	5		3	6		9		4	8	Samstag
Sonntag	9	9	6		4	7		10		5	Erntedank	Sonntag
Montag	10	10	7		5	8		11		6	10	Montag
Dienstag	11	11	8		6	9		12		7	11	Dienstag
Mittwoch	12	12	9		7	10		13		8	12	Mittwoch
Donnerstag	13	13	10		8	11		14		9	13	Donnerstag
Freitag	14	14	11		9	12		15	Mariä Himmelfahrt** / ***	10	14	Freitag
Samstag	15	15	12		10	13		16		11	15	Samstag
Sonntag	16	16	13	Palmsonntag	11	14		17		12	16	Sonntag
Montag	17	17	14	12		15		18		13	17	Montag
Dienstag	18	18	15	13		16		19		14	18	Dienstag
Mittwoch	19	19	16	14		17		20		15	19	Mittwoch
Donnerstag	20	20	17	Gründonnerstag	15	18		21		16	20	Donnerstag
Freitag	21	21	18	Karfreitag**	16	19		22		17	21	Freitag
Samstag	22	22	19	Karsamstag	17	20		23		18	22	Samstag
Sonntag	23	23	20	Ostersonntag*	18	21		24		19	Kirchweih (regional)	Sonntag
Montag	24	24	21	Ostermontag**	19	22		25		20	24	Montag
Dienstag	25	25	22	20		23		26		21	25	Dienstag
Mittwoch	26	26	23	21		24		27		22	26	Mittwoch
Donnerstag	27	27	24	22		25		28		23	27	Donnerstag
Freitag	28	28	25	23		26		29		24	28	Freitag
Samstag	29	29	26	24		27		30		25	29	Samstag
Sonntag	30	30	27	25		28		31		26	30	Sonntag
Montag	31	31	28	26		29				27	1. Advent	Montag
Dienstag			29	27		30				28		Dienstag
Mittwoch			30	28		31				29	31	Mittwoch
Donnerstag				29	Christi Himmelfahrt**					30		Donnerstag
Freitag				30						31		Freitag
Samstag				31								Samstag

"Fester freier Tag"
• Soweit nichts anderes vereinbart gilt die 6-Tage-Woche. Der Sonntag ist im Grundsatz Arbeitstag. Der "freie Tag" muss dauerhaft fest auf einen bestimmten Wochentag gelegt werden!

- Fällt auf den "festen freien Tag" ein Feiertag, an dem gearbeitet werden muss, erhält er/sie möglichst innerhalb einer Woche einen anderen Tag frei. Dies ist unabhängig von der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden. Zur Berechnung der Zahl der Arbeitsstunden in der Ausgleichswoche siehe die Anmerkung ** unter dem Kalender.
- Nur ausnahmsweise darf aus anderen "dringenden betrieblichen Gründen" am "festen freien Tag" gearbeitet werden. In diesem Fall ist ein Ersatzruhetag zu gewähren. Dies ist wieder unabhängig davon, wieviel Stunden gearbeitet wurde. Der Ersatztag darf kein gesetzlicher Feiertag sein.

Freier Sonntag
• Einmal im Vierteljahr besteht Anspruch auf einen freien Sonntag anstelle eines freien Wochenarbeitstages; davon kann nur einvernehmlich abgewichen werden.

Feiertagsausgleich
• Freizeitausgleich für die Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sowie an betriebsüblich freien Tagen ist innerhalb von 8 Wochen zu gewähren.

- Keine gesetzlichen Feiertage, aber nach ABD arbeitsfrei, sind Heilig Abend, Silvester und in überwiegend evangelischen Gemeinden Mariä Himmelfahrt (in kath. Gemeinden ist Mariä Himmelfahrt gesetzlicher Feiertag). Für Arbeit an diesen Tagen ist Freizeitausgleich innerhalb von 3 Monaten zu gewähren.
- Zwei Ausgleichstage können einmal im Jahr zu einem freien Wochenende zusammengefasst werden (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3. B. § 13).
- Selbstverständlich kann ein Ausgleichstag nicht auf den "festen freien Tag" gelegt werden, da dieser als Ersatz für den Sonntag ohnehin arbeitsfrei ist.

Einschränkung an Sonn- und Feiertagen
• An Sonn- und Feiertagen dürfen nur Arbeiten verrichtet werden, die im Zusammenhang mit der Liturgie stehen oder aus anderen Gründen zwingend an diesen Tagen erfolgen müssen. Schneeräumen vor der Kirche ist z. B. notwendig, Sträucher zuschneiden nicht. (Kirchliche Arbeitszeitordnung „KAZO“, ABD Teil D, 3.)

Ausnahmen
• Für MesnerInnen und KirchenmusikerInnen, die ausschließlich für den Sonn- und Feiertagsdienst angestellt sind, finden die Ausgleichsregelungen keine Anwendung (§ 9 Abs. 5 ABD Teil C, 5. bzw. § 5 Abs. 6 Teil C, 6.).

Erholungsurlaub
• Bei einer 6-Tage-Woche erhöht sich die Zahl der Urlaubstage gegenüber einer 5-Tage-Woche. Dies ist notwendig, da 6-Tage-Beschäftigte um eine Woche Urlaub nehmen zu können, auch 6 statt 5 Urlaubstage einbringen müssen. Der Urlaubsanspruch beträgt für alle Beschäftigten mit 6-Tages-Woche 36 Tage (vgl. § 26 ABD Teil A, 1.).

Ganztägig arbeitsfreier Tag. Muss gearbeitet werden, besteht Anspruch auf einen Freizeitausgleich.

Zur exakten Berechnung der Arbeitszeit in den Ausgleichswochen sieht das ABD unterschiedliche Verfahren vor. Gesetzliche oder betriebsübliche Feiertage fallen unter die Gruppe **. Mariä Himmelfahrt ist in überwiegend evangelischen Gemeinden kein gesetzlicher Feiertag und fällt dort unter die Kategorie ***.

- * Für Oster- und Pfingstsonntag erhalten MitarbeiterInnen genau einen ganzen Tag arbeitsfrei, unabhängig davon wie viele Stunden gearbeitet wurde. (geregelt in den Dienststörungen)
- ** An diesen gesetzlichen Feiertagen besteht Anspruch auf einen freien Ersatztag. Die Zahl der gearbeiteten Stunden wird in der Ausgleichswoche von der Wochenarbeitszeit abgezogen. (z. B. Vollbeschäftigter mit 39 Std./Woche arbeitet 4 Std. am Feiertag ⇒ Er bekommt einen freien Ersatztag und muss in dieser Woche an den übrigen Tagen noch 39 minus 4 Std. = 35 Std. arbeiten.) (geregelt in den Dienststörungen, sowie § 13 Abs. 4 KAZO, ABD Teil D, 3.) Abweichende Regelung: In der Diözese Augsburg ist immer wie unter * beschrieben zu verfahren.
- *** Es handelt sich um arbeitsfreie Tage gemäß ABD. Für Arbeit an diesen Tagen ist "entsprechender Freizeitausgleich" innerhalb von 3 Monaten zu gewähren (geregelt in § 6 Abs. 3, ABD Teil A, 1.). Eine genauere Festlegung fehlt, es dürfte aber zweckmäßig sein, entsprechend den gesetzlichen Feiertagen (**) zu verfahren.

Das aktuelle ABD finden Sie unter www.onlineABD.de. Die Dienststörungen finden Sie dort im Teil C.

Arbeitszeitkalender 2025

für KirchenmusikerInnen
und MesnerInnen

Erläuterungen und
Anmerkungen unter
www.kodakompass.de bei „Suche“
„Arbeitszeitkalender“ eingeben
Manfred Weidenhaler © BayRk

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Freitag								1				
Samstag		1						2			1 Allerheiligen**	
Sonntag		2 Mariä Lichtmess				1		3			2 Allerseelen	
Montag		3				2		4			3	1
Dienstag		4		1		3		5			4	2
Mittwoch	1 Neujahr**	5	5 Aschermittwoch	2		4		6			5	3
Donnerstag	2	6		3	1 Tag der Arbeit**	5		7			6	4
Freitag	3	7		4	2	6		8 Friedensfest (Stadt Augsburg**)		3 Tag der deutschen Einheit**	7	5
Samstag	4	8		5	3	7		9			8	6 St. Nikolaus
Sonntag	5	9		6	4	8 Pfingstsonntag*		10		5 Erntedank	9	7
Montag	6 Erscheinung des Herrn**	10		7	5	9 Pfingstmontag**		11		6	10	8 Mariä Empfängnis
Dienstag	7	11		8	6	10		12		7	11 St. Martin	9
Mittwoch	8	12		9	7	11		13		8	12	10
Donnerstag	9	13		10	8	12		14		9	13	11
Freitag	10	14		11	9	13		15 Mariä Himmelfahrt** / ***		10	14	12
Samstag	11	15		12	10	14		16		11	15	13
Sonntag	12	16		13	11	15		17		12	16 Volkstrauertag	14
Montag	13	17		14	12	16		18		13	17	15
Dienstag	14	18		15	13	17		19		14	18	16
Mittwoch	15	19		16	14	18		20		15	19	17
Donnerstag	16	20		17	15	19 Fronleichnam**		21		16	20	18
Freitag	17	21		18	16	20		22		17	21	19
Samstag	18	22		19	17	21		23		18	22	20
Sonntag	19	23		20	18	22		24		19 Kirchweih (regional)	23	21
Montag	20	24		21	19	23		25		20	24	22
Dienstag	21	25		22	20	24		26		21	25	23
Mittwoch	22	26		23	21	25		27		22	26	24 Heilig Abend***
Donnerstag	23	27		24	22	26		28		23	27	25 Weihnachten**
Freitag	24	28		25	23	27		29		24	28	26 Stephanus**
Samstag	25			26	24	28		30		25	29	27
Sonntag	26			27	25	29		31		26	30 1. Advent	28
Montag	27			28	26	30				27	29	29
Dienstag	28			29	27					28	30	30
Mittwoch	29			30	28					29		31 Silvester***
Donnerstag	30				29 Christi Himmelfahrt**					30		
Freitag	31				30					31		
Samstag					31							